

Altdorf, im April 2023

An die Alp-, Stafel- und
Hirtevögte sowie an die
Korporationsbürgergemeinden

REGELUNG SCHWENDGELD

Geschätzte Alp-, Stafel- und Hirtevögte

Zur Erhaltung der Heimkuhweiden und des Alpgebietes sind jährlich wiederkehrende Alpverbesserungsarbeiten (Schwendarbeiten) notwendig. Zur Sicherstellung dieser Verbesserungen leisten die Alpnutzer finanzielle Beiträge und Pflichtstunden. Zusätzlich unterstützt die Korporation Uri über Beiträge aus ihren allgemeinen Mitteln die Schwendarbeiten.

Allgemeines

- ◆ Sofern erforderlich haben Auftreibende von Rindervieh auf Korporationsalpen, Rinderhirtenen und Heimkuhweiden, nebst der Entrichtung des Schwendgeldes, 3 Pflichtstunden pro Grossvieheinheit (GVE) unentgeltlich zu leisten.

Pflichtstunden

- ◆ Schmalviehhalter, welche Heimkuhweidegebiet der Korporation Uri nutzen, haben pro Grossvieheinheit 1 Stunde Arbeit unentgeltlich für die jährlich wiederkehrenden Verbesserungen auf der Heimkuhweide zu leisten.
- ◆ Über die Pflichtstunden hinaus geleistete Arbeitsstunden werden mit einem Beitrag von Fr. 15.– pro Stunde entschädigt.

Formulare

- ◆ Die Korporation Uri akzeptiert nur die **aktuellen** von ihr abgegebenen Formulare, Gesuch, Stundenrapport und Abrechnung.

Mehraufwendungen

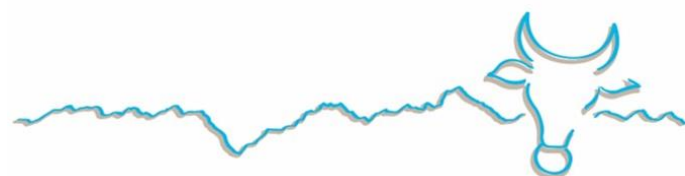
- ◆ Mehraufwendungen von mehr als 20 Prozent werden nur akzeptiert, wenn der Allmendaufseher vorgängig informiert wurde.

Elementarschäden

- ◆ Bei Schäden, die beim Schweizerischen Elementarschadenfonds (SEF) angemeldet sind, kann das Einreichen der Abrechnung nach dem Entscheid des SEF erfolgen.

Zivildienstleistungen

- ◆ Einsätze von Zivildienstleistenden mit einer Kostenbeteiligung der Korporation Uri sind über den zuständigen Allmendaufseher zu regeln.



GESUCH SCHWENDGELD

Die Allmendaufseher müssen vorgängig über geplante Arbeiten informiert werden.

Bevor die Arbeiten in Angriff genommen werden muss ein schriftliches "Gesuch Schwendgeld" (gelbes Formular) und **vom zuständigen Allmendaufseher unterzeichnet** bis spätestens **15. Juli** der Korporationskanzlei Uri eingereicht werden. **Vom Allmendaufseher nicht unterzeichnete Gesuche werden nicht bearbeitet.**

Nebst den allgemeinen Angaben wie Alp, Bewirtschafter, Auftrieb GVE, Bankverbindung, sind insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

- Art der Arbeiten (Arbeitsgattung)
- geschätzte Stunden resp. Betrag der Schwendgeldarbeiten
- Eventuell Elementarschaden exklusive Schwendarbeiten

Diese Informationen dienen lediglich einer sauberen Kontrolle.

Folgende Arbeiten gelten als Schwendarbeiten:

- Räumen der Alpweiden von Schutt- und Steinmassen
- Ausreuten dem Weideboden schädlicher Pflanzen und Sträucher
- Unterhalt von Entsempfungen und Entwässerungen
- Unterhalt der Verbauungs- und Wuhranlagen
- Bekämpfung von Unkraut und Problempflanzen

Arbeiten zur Bekämpfung von Unkraut und Problempflanzen über die Pflichtstunden hinaus entschädigt die Korporation Uri nur, wenn der Allmendaufseher nach Absprache mit dem zuständigen Alpvogt, sein Einverständnis vorgängig erklärte.

Folgende Arbeiten gelten nicht als Schwendarbeiten:

- "Böschen" mähen und Kuhfladen anhäufen
- Unterhalt und Räumung von Strassen
- Mulchen (ausser es wurde vorgängig mit dem zuständigen Allmendaufseher besprochen)

Infrastrukturarbeiten

- Unterhalt von Brunnen- und Tränkeanlagen
- Unterhalt von Alpwegen und Stegen
- Unterhalt von Wasserversorgungen und Entsorgungen

sind wohl zu leisten. Diese Arbeiten sind mit dem Sömmerungsbeitrag abgegolten (siehe Artikel 6 VO über das Schwendgeld RB 754.22).

Im Gesuch ist der geschätzte Stundenaufwand sowie eine Schätzung der Kosten anzugeben. Weiter ist aufzuführen, ob die Arbeiten bei der Einwohnergemeinde als Elementarschaden angemeldet sind, ob der Allmendaufseher informiert wurde, wie die Schätzung vorgenommen wurde, wann die Arbeiten ausgeführt werden und ob eventuelle Beiträge zu erwarten sind. Kopien der eingereichten Unterlagen für die Elementarschäden sind an die Korporationskanzlei Uri zuzustellen.

Für Maschinen wie Transporter, Motorkaretten, Motorsägen usw. kommen die Ansätze gemäss Tarifliste der Korporation Uri, die sich an die Tarifliste des Schweizerischen Elementarschadenfonds anlehnt, zur Anwendung. Maschinenstunden werden grundsätzlich nur nach vorgängiger Absprache mit dem Allmendaufseher bezahlt.

Unter "Maschinen" sind lediglich die reinen Maschinenstunden aufzuführen. Die Stunden des Maschinisten sind separat unter "Std.-Aufwand Personal" zu notieren.

Ohne schriftlich eingereichtes Gesuch besteht künftig kein Anspruch auf einen Beitrag. Bei verspätet eingereichten Gesuchen wird eine Kürzung des Schwendgeldes vorgenommen.

Das vom Antragsteller und vom zuständigen Allmendaufseher unterzeichnete Gesuch gilt als Kostendach. Die Gesuche sind korrekt auszufüllen (gleich wie die Anmeldungen beim Schweizerischen Elementarschadenfonds).

ABRECHNUNG SCHWENDGELD

- ♦ Mit dem Formular "Abrechnung Schwendgeld" können Stunden für die Schwendgeld- und Infrastrukturarbeiten am Ende der Alpzeit bei der Korporation Uri eingereicht werden. Die verrechneten Stunden auf der Abrechnung müssen mit denjenigen auf den Stundenlisten übereinstimmen.
Bei Maschinen ist die Art, die Typenbezeichnung sowie die Anzahl der PS anzugeben.

Stundenliste

- ♦ Die Rapport-Formulare "Stundenlisten" sind korrekt auszufüllen und für jede Arbeitsgattung separat zu führen. Weitere Listen können bei der Korporationskanzlei bezogen werden. Jede Person ist mit Namen und Vornamen sowie mit dem Jahrgang einzutragen.
- ♦ Für Schwendgeldarbeiten gilt eine untere Altersgrenze von 16 Jahren und eine obere von 75 Jahren. Für Personen ausserhalb dieser Altersgrenzen wird eine Reduktion von 50 % der Stunden in Abzug gebracht. Wird durch die Korporation Uri vorgenommen.
- ♦ Die geleisteten Arbeitsstunden sind unter dem entsprechenden Tag des laufenden Monats einzutragen. Es dürfen nur noch die aktuellen von der Korporation Uri abgegebenen Stundenlisten verwendet werden. Alte und nicht korrekt ausgefüllte Stundenlisten werden nicht bearbeitet und somit erfolgt auch keine Auszahlung.

Die Stundenrapporte sind monatlich dem Alp-, oder Stafelvogt abzugeben.

- ➔ Alle Formulare sind online unter www.korporation.ch - **Formulare - Schwendgeld** - verfügbar.

Termine

- ♦ Nach wie vor haben die Alp-, Stafel-, Hirte- und Schwendvögte innert 10 Tagen nach der Alpauffahrt das Schwendgeld einzuziehen.

Die Schwendgeldabrechnungen sind bis zum **30. November** an die Korporationskanzlei Uri zuzustellen.

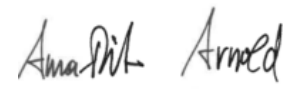
Die Korporation Uri zahlt Beträge für Arbeitsleistungen über die von ihr festgesetzten Fronstunden unter folgenden Voraussetzungen aus:

- a) Die Arbeiten müssen zweckmässig sein und vom zuständigen Allmendaufseher im Voraus gut geheissen und nach Abschluss kontrolliert und genehmigt werden.
- b) Mehrkosten über 20% des im Gesuch budgetierten Betrages werden nur akzeptiert, wenn der Allmendaufseher vorgängig orientiert wurde.
- c) Die Arbeiten müssen unter Aufsicht und Anweisung der betreffenden Alp- und Stafel-, Hirte- und Schwendvögte ausgeführt werden.
- d) Die Arbeits- und Stundenrapporte sind vollständig und exakt geführt.
- e) Für Mehrleistungen wird vorweg das Schwendgeld in Abzug gebracht.
- f) Arbeitsstunden von Zivildienstleistenden können nicht angerechnet werden.
- g) Für Anteil an die Verpflegung muss **vorgängig** ein Gesuch bei der Korporation Uri eingereicht werden.
- h) Die Gesuche und Abrechnungen wurden vom zuständigen Alpvogt für den gesamten Stafel eingereicht.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Schwendgeld vom 28. September 2007 (RB 754.22).

Freundliche Grüsse

KORPORATION URI

A handwritten signature in black ink, reading "Anna-Rita Arnold". The signature is written in a cursive style with a large initial "A" and "R".

Anna-Rita Arnold